



Bundeskartellamt

Standards für ökonomische Gutachten

vom

20. Oktober 2010

Zielsetzung

Die Zahl ökonomischer Gutachten, die beim Bundeskartellamt vor allem in Verwaltungs-, aber auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren eingereicht werden, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Bundeskartellamt verspricht sich von einer einheitlichen und transparenten Vorgehensweise bei der Bewertung ökonomischer Gutachten, dass deren Einbindung in das konkrete kartellrechtliche Verfahren fair und effizient verläuft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Evidenz aus einem ökonomischen Gutachten nie allein entscheidungsrelevant ist, sondern immer nur einen zu berücksichtigenden Teilaspekt im Rahmen der Gesamtschau aller für die kartellrechtliche Beurteilung des konkreten Einzelfalles relevanten Sachverhaltsaspekte darstellt.

Durch die Einhaltung von Mindestanforderungen an die Qualität von ökonomischen Gutachten soll garantiert werden, dass die Ergebnisse ökonomischer Analysen zu einer sachgerechten Beurteilung des konkret betroffenen kartellrechtlichen Sachverhalts beitragen. Das war in der Vergangenheit oft nicht der Fall.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung skizziert das Bundeskartellamt in allgemeiner Form Standards für ökonomische Gutachten in kartellrechtlichen Verfahren. Argumente, Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus Gutachten, die diesen Standards nicht genügen, können je nach Grad der Abweichung im Rahmen der Beweiswürdigung nur entsprechend nachrangig oder gar nicht berücksichtigt werden. Die Bekanntmachung erörtert ferner praktische und rechtliche Fragen, die sich im Verlauf des Prozesses der Gutachtenerstellung-, -einreichung und -bewertung stellen, und spricht diesbezüglich Empfehlungen aus. Die im Folgenden dargelegten Grundsätze sind nicht abschließend und werden ggf. vor dem Hintergrund weiterer Erfahrungen fortentwickelt und angepasst.

I. Standards für ökonomische Gutachten

1. Allgemeine Standards

1.1. Generelle Anforderungen

Ein Gutachten soll folgende grundlegende Anforderungen erfüllen:

1. Bezug zur kartellrechtlichen Fragestellung: Aus einem Gutachten muss klar hervorgehen, mit welcher kartellrechtlichen Fragestellung es sich auseinandersetzt, mit welcher ökonomischen Methode diese Fragestellung untersucht werden soll und welche Rückschlüsse aus den Ergebnissen der ökonomischen Analyse für die Beurteilung des kartellrechtlichen Sachverhaltes gezogen werden.

2. Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit: Ein Gutachten muss in angemessener Zeit vollständig nachvollziehbar sein. Gutachten, die für ein Nachvollziehen und ggf. Replizieren der Ergebnisse unverzichtbare Informationen nicht enthalten, sind unvollständig. Ergebnisse ökonomischer Analysen, die für das Kartellamt nicht nachvollziehbar sind, können nicht in die Beweiswürdigung des Bundeskartellamts eingehen.
3. Transparenz: Ökonomischen Analysen liegen in der Regel vereinfachende, für ihre Praktikabilität und Aussagekraft aber unverzichtbare Annahmen zugrunde. Diese sind offen zu legen und hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem relevanten kartellrechtlichen Sachverhalt zu bewerten.
4. Kongruenz: Enthält ein Gutachten mehrere Analysen zu gleichen oder verschiedenen kartellrechtlichen Sachverhalten, sollten die Annahmen und Ergebnisse der einzelnen Analysen sich nicht gegenseitig ausschließen oder widersprechen. Sollte dies in Einzelfällen dennoch der Fall sein, so ist dies explizit zu erläutern und zu rechtfertigen.

1.2. Sprache

Amtssprache des Bundeskartellamtes ist deutsch.¹ Gutachten sind daher grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Nach Absprache mit der Beschlussabteilung nimmt das Bundeskartellamt auch Gutachten in englischer Sprache entgegen. In diesem Fall ist dem Gutachten eine deutsche Übersetzung der nicht-technischen Zusammenfassung (s. 1.3) beizufügen. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ist es Aufgabe der einreichenden Partei, kurzfristig und auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung nachzureichen.

1.3. Nicht-technische Zusammenfassung

Die endgültige Bewertung der Ergebnisse ökonomischer Gutachten im Zusammenspiel mit anderen Ermittlungsergebnissen erfolgt in der zuständigen Beschlussabteilung. Dieser gehören sowohl Ökonomen als auch Nicht-Ökonomen an. Es ist daher unerlässlich, dass die Vorgehensweise und die Ergebnisse eines Gutachtens auch für Nicht-Ökonomen nachvollziehbar und verständlich sind. Einem Gutachten ist daher stets eine allgemein verständliche nicht-technische Zusammenfassung voranzustellen. Diese Zusammenfassung sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

1. Fragestellung: Welche Frage versucht das Gutachten zu beantworten? Welche Relevanz hat diese Frage für die kartellrechtliche Beurteilung des betroffenen kartellrechtlichen Sachverhalts?

¹ § 23 Abs. 1 VwVfG

2. Methode: Mit welcher Methode analysiert das Gutachten die Frage? Warum ist die gewählte Methode geeignet, die Frage zu beantworten? Welche Alternativen stünden zur Verfügung und warum wurden diese nicht gewählt?
3. Spezifikation: Welche im konkreten Markt relevanten Sachverhalte werden in der Modellspezifikation oder der konkreten Anwendung einer empirischen Methode erfasst, welche nicht? Welche Annahmen liegen dem Modell oder der verwendeten empirischen Methode über das Verhalten der Marktteilnehmer zu Grunde?
4. Ergebnis: Welches Ergebnis hat die Analyse? Welche Schlussfolgerungen werden hieraus für die kartellrechtliche Beurteilung des Sachverhalts gezogen?
5. Robustheit: Wie belastbar ist das Ergebnis? Ergeben sich die gleichen oder zumindest vergleichbare Ergebnisse bei einer Modifikation der zugrundegelegten Annahmen, der Verwendung anderer zur Verfügung stehender Daten oder mit einer anderen Analysemethode?

1.4 Nicht-vertrauliche Fassung

In Verwaltungsverfahren gibt es regelmäßig Beigeladene, die Anspruch auf Akteneinsicht haben. In solchen Fällen ist ein Gutachten in einer vertraulichen und in einer um Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung einzureichen. Die nicht-vertrauliche Fassung eines Gutachtens muss alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um die Methoden und Ergebnisse des Gutachtens verstehen und bewerten zu können. Zahlen, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind in üblichen Spannen anzugeben.

1.5. Literatur- und Quellenangaben

Die Einbettung einer ökonomischen Analyse in die einschlägige Fachliteratur zu dem betreffenden Thema ist wünschenswert. Die fachliche Diskussion der relevanten Literatur sollte sich an den in wissenschaftlichen Fachzeitschriften üblichen Standards orientieren.

Ökonomische Modelle, die in einem Gutachten verwendet und gegebenenfalls modifiziert werden, sind, sofern sie nicht selbst entwickelt wurden, mit einer Literaturangabe zu versehen. Ist ein Modell an verschiedenen Stellen und ggf. in unterschiedlicher Detailtiefe beschrieben, sind einfachere und allgemeinere Darstellungen aus Lehrbüchern oder aus weit verbreiteten und anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften anderen Quellen vorzuziehen. Sofern Modifikationen an in der Fachliteratur diskutierten Modellen vorgenommen werden, sind diese transparent zu machen und im Detail zu erläutern.

Sachverhalte, die im Rahmen der Analyse als gegeben angenommen werden und die nicht als allgemein bekannt unterstellt werden können, sind mit entsprechenden Quellenangaben

zu belegen. Dies betrifft z. B. Annahmen, die ein Modell als geeignet zur Beschreibung und Abbildung eines Sachverhalts erscheinen lassen oder Annahmen, die im Rahmen eines Simulationsmodells getroffen werden.

Nicht-veröffentlichte Literaturquellen oder Quellen, die nicht allgemein verfügbar sind, sind bei der Übermittlung des Gutachtens vorzulegen.

1.6. Bevorzugung etablierter Theorien und Methoden

Die Verwendung neuartiger oder in der Literatur umstrittener Theorien und Methoden zur Bewertung ökonomischer Fragestellung in kartellrechtlichen Verfahren ist grundsätzlich möglich, sofern die Grundsätze der Verfahrensökonomie dem nicht entgegenstehen. Allerdings sind die Anforderungen an die Nachweistiefe und die Darstellung umso höher, je weniger anerkannt und verbreitet eine Theorie oder Methode ist. Theorien oder Methoden, die noch nicht in einer Fachzeitschrift veröffentlicht und dabei einem Peer Review unterzogen wurden, sind ausführlich zu begründen und zu erläutern. Es ist zu begründen, warum bereits etablierte Theorien und Methoden nicht ausreichend oder nicht geeignet zur Analyse des kartellrechtlichen Sachverhalts sind. Grundsätzlich erleichtert die Verwendung von in der Wissenschaft allgemein anerkannten und ggf. in der Kartellrechtspraxis bereits verwendeten Theorien und Methoden die Berücksichtigung eines Gutachtens.

Empirische Analysen bewegen sich ebenso wie rein theoretisch-konzeptionelle Analysen typischerweise in einem Spannungsfeld zwischen Präzision und Praktikabilität. Je präziser eine Analyse ist, desto aufwendiger ist sie in der Regel. Das Bundeskartellamt weist darauf hin, dass bei fristgebundenen Verfahren verfeinerte empirische Analysen aufgrund des engen Fristenregimes oft nicht praktikabel oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind.

2. Standards für theoretisch-konzeptionelle Analysen

Theoretisch-konzeptionelle Analysen beschäftigen sich mit der Beschreibung eines konkreten kartellrechtlich relevanten Sachverhaltes mit Hilfe eines geeigneten, ggf. dem Sachverhalt angepassten theoretischen Modells. Eine theoretisch-konzeptionelle Analyse kann dadurch zum Verständnis des Verhaltens von Marktteilnehmern oder der Funktionsweise eines bestimmten Marktes beitragen.

2.1. Auswahl eines Modelltyps

Theoretische Modelle dienen dazu, einen Zusammenhang zu erklären, indem sie die Realität stilisiert und damit vereinfacht darstellen. Ziel eines ökonomischen Modells ist es nicht, die

Realität möglichst detailgenau darzustellen, sondern die immense Komplexität eines Sachverhalts durch Annahmen so zu vereinfachen, dass die wesentlichen und für die zu klärende Fragestellung relevanten Zusammenhänge sichtbar werden. Innerhalb des Modells lassen sich logische Schlussfolgerungen ziehen, die dann wiederum auf den komplexen Sachverhalt übertragen werden können.

Ökonomische Modelle lassen sich verbal, graphisch oder mit Hilfe mathematischer Formeln darstellen. Im Einzelfall ist die Form der Darstellung zu wählen, die das Modell am einfachsten nachvollziehbar macht. Auf eine verbale Erläuterung eines mathematisch oder graphisch dargestellten Modells sollte jedoch nicht verzichtet werden.

2.2. Zusammenhang zwischen Modell und kartellrechtlicher Fragestellung

Die Ergebnisse eines Modells können nur dann die Bewertung eines kartellrechtlichen Sachverhalts beeinflussen, wenn der Zusammenhang zwischen dem Modell und dem zu erklärenden Sachverhalt klar erkennbar ist. Die Entscheidung für ein bestimmtes Modell oder einen bestimmten Modelltyp ist daher in jedem Fall ausführlich zu begründen und zu erläutern.

Modelle stellen die Realität stark vereinfacht dar, indem sie viele Aspekte der Wirklichkeit per Annahme ausblenden. Diese Vorgehensweise ist nicht nur legitim, sondern notwendig. Allerdings müssen Annahmen explizit aufgeführt und ggf. erläutert werden. Insbesondere wenn Annahmen getroffen werden, durch die wesentliche Aspekte der Realität stark verzerrt dargestellt werden, ist eine Rechtfertigung der gewählten Vorgehensweise erforderlich.

2.3. Robustheit

Die Ergebnisse ökonomischer Modelle sind unterschiedlich robust. Während manche Modelle bei geringfügigen Änderungen einer einzigen Annahme zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen führen, lassen sich andere Modelle vergleichsweise stark modifizieren, ohne dass die Ergebnisse signifikant voneinander abweichen. Oft sind einzelne Annahmen in einem Modell entscheidend für das Ergebnis, während die Modifikation anderer Annahmen nur zu einer komplizierteren Darstellung, nicht aber zu einem anderen Ergebnis führt. Daher ist im Rahmen einer theoretisch-konzeptionellen ökonomischen Analyse stets für die verwendeten einzelnen Annahmen zu erläutern, ob und ggf. in welchem Ausmaß sie in dieser Form entscheidend für das Ergebnis des Modells insgesamt sind. Darüber hinaus sollte auf die allgemeine Robustheit eines Modells eingegangen werden. Dabei kann z. B. auf die Ergebnisse von empirischen Überprüfungen eines Modells oder auf die Ergebnisse von Laborexperimenten verwiesen werden. Die Beweiskraft einer Analyse ist umso höher, je robuster das Ergebnis ist.

3. Standards für empirische Analysen

Ökonomische Gutachten beinhalten häufig empirische Analysen, die entweder mit bereits vorhandenen oder mit selbst erhobenen Daten durchgeführt werden. Ziel empirischer Analysen ist es, einen bestimmten Sachverhalt zu ermitteln oder zu zeigen, dass ein bestimmtes theoretisches Modell geeignet ist, das Geschehen in einem konkret betroffenen Markt zu beschreiben oder zu erklären.

3.1. Auswahl einer Methode

Für empirische Analysen steht eine Vielzahl von Methoden zur Verfügung, angefangen mit einfachen Berechnungen der deskriptiven Statistik bis hin zu komplizierten ökonometrischen Schätzungen.

Die deskriptive Statistik ist eine Methode, Daten so aufzubereiten, dass sie besser zu erfassen sind, z. B. durch die Berechnung von Mittelwerten und Varianzen oder die Erstellung von Pivot-Tabellen. Die einzelnen Statistiken werden in aller Regel mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms berechnet. Durch eine geeignete Auswahl und Aufbereitung von Daten, die heute in Unternehmen aufgrund der elektronischen Buchung aller Vorgänge zur Verfügung stehen, lassen sich viele Sachverhaltsfragen klären oder Vermutungen über das Verhalten der Marktteilnehmer substantiieren. Eine solche Datenaufbereitung stellt zwar keine ökonomische Analyse im engeren Sinne dar, kann aber dennoch wesentlich zur Aufklärung eines Sachverhalts und damit zur sachgerechten Beurteilung einer kartellrechtlichen Fragestellung beitragen.

In der induktiven Statistik und der Ökonometrie wird mit Stichproben gearbeitet. Ziel ist es, aus den Daten einer Stichprobe Eigenschaften einer Grundgesamtheit abzuleiten. Das spezielle Ziel ökonometrischer Untersuchungen ist es, ökonomische Hypothesen zu prüfen oder die quantitative Bedeutung ökonomischer Zusammenhänge zu ermitteln. Die Berechnung wird mit einer Stichprobe durchgeführt. Das Ergebnis stellt eine Schätzung des entsprechenden Zusammenhangs in der statistischen Grundgesamtheit dar. Diese Schätzung ist mit Unsicherheit behaftet, die daher rührt, dass die Berechnung eben nicht mit Daten über die Grundgesamtheit, sondern nur mit einer Stichprobe durchgeführt wurde. Im Allgemeinen ist die Unsicherheit bezüglich der Validität der Ergebnisse größer, wenn eine Stichprobe sehr klein und die geprüften ökonomischen Zusammenhänge quantitativ wenig bedeutsam sind. Aussagen über die Validität einer Schätzung als Ganzes und die Signifikanz der geschätzten Parameter sind integraler Bestandteil einer ökonometrischen Analyse.

In der Regel kommen für die empirische Analyse eines ökonomischen Sachverhalts verschiedene Methoden in Betracht. Die Wahl einer bestimmten Methode ist daher stets zu begründen und zu erläutern. Es kann hilfreich sein, die gleiche Frage unter Verwendung ver-

schiedener, unterschiedlich komplexer Methoden zu analysieren, z. B. mittels einer einfachen linearen Regression und unter Verwendung einer komplexeren Schätzmethode.

3.2. Auswahl und Aufbereitung der verwendeten Daten

Daten sind der mit Abstand wichtigste Input-Faktor für eine empirische Analyse. Mit der Qualität der Daten steht und fällt die Aussagekraft einer Analyse. Auch die Entscheidung für eine bestimmte Methode wird in vielen Fällen durch die Verfügbarkeit von Daten bestimmt. Daher ist ausführlich darzulegen, welche Datensätze für die Untersuchung einer bestimmten empirischen Frage zur Verfügung stehen und welches die Vor- und Nachteile dieser Datensätze sind. Die Entscheidung für einen bestimmten Datensatz ist zu begründen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Daten durch Umfragen oder in Laborexperimenten selbst zu erheben. Der Vorteil einer eigenen Erhebung besteht darin, dass genau die Daten erhoben werden können, die für die geplante Untersuchung benötigt werden. Der Nachteil besteht - abgesehen von den damit in aller Regel verbundenen hohen Kosten – darin, dass bereits durch die Art der Erhebung der Daten, insbesondere bei Befragungen, Manipulationen möglich sind, die dann auch das Ergebnis der Analyse beeinflussen. Dieses Problem besteht insbesondere dann, wenn derjenige, der die Daten erhebt, ein Interesse daran hat, dass mit den Daten ein bestimmtes Ergebnis erzielt wird. Aus diesem Grund ist die Verwendung bereits vorhandener Daten der Erhebung eigener Daten vorzuziehen. Falls Daten selbst erhoben werden, ist unbedingt auf Verifizierbarkeit, Objektivität und Repräsentativität der Daten zu achten und die Erhebungstechnik umfassend zu dokumentieren.

Die einer Analyse zugrunde liegenden Rohdaten sind in aller Regel nicht direkt verwendbar, sondern müssen zunächst bereinigt werden, z. B. durch den Ausschluss von Ausreißern oder die Ergänzung fehlender Werte. Werden Daten aus verschiedenen Quellen in einem gemeinsamen Datensatz verwendet, müssen diese sinnvoll zusammengeführt werden. Der erforderliche Prozess der Datenaufbereitung muss vollständig nachvollziehbar sein, da die Art der Datenbereinigung das Ergebnis einer Analyse stark beeinflussen, im Einzelfall sogar ins Gegenteil verkehren kann. Zur Nachvollziehbarkeit gehört, dass dargelegt wird, nach welchen Kriterien welche Bereinigungen vorgenommen werden. Zudem sind als Anhang zu einem Gutachten die Originaldaten, die bereinigten Daten sowie die zur Bereinigung ggf. verwendeten Programmcodes zur Verfügung zu stellen.

Die verwendeten Daten sollten im Gutachten zumindest kurz beschrieben werden, z. B. durch eine tabellarische Übersicht mit Namen und Definition aller in einer Analyse verwendeten Variablen sowie geeigneten deskriptiven Statistiken (Anzahl der Beobachtungen, Mittelwert) oder durch entsprechende graphische Darstellungen.

3.3. Präsentation der Ergebnisse

Die Präsentation der Ergebnisse einer empirischen Untersuchung umfasst mehrere Stufen:

1. Tabellarische Darstellung der Ergebnisse,
2. Verbale Erläuterung der Ergebnisse,
3. Erläuterung, welche Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen für die kartellrechtliche Fragestellung gezogen werden.

Je nach Anzahl der vorgenommenen Berechnungen oder Schätzungen kann die tabellarische Darstellung der Ergebnisse im Gutachten verkürzt erfolgen. In jedem Fall sollten aber Gütemaße für die statistische Qualität einer Schätzung mit angegeben werden. Bei einer verkürzten Darstellung sind die vollständigen Schätzergebnisse, dargestellt z. B. durch die Output Sheets der verwendeten Ökonometrie-Software, als Anhang zum Gutachten zu übermitteln. Die im Einzelnen durchgeführten Berechnungen oder Schätzungen sind zudem in elektronischer Form zu übermitteln, gegebenenfalls ergänzt durch entsprechende Erläuterungen, die es ermöglichen, die Berechnungen oder Schätzungen mit vertretbarem Aufwand nachzuvollziehen.

Die verbale Erläuterung der Ergebnisse, z. B. durch ein Lesebeispiel, dient dem Verständnis und vermeidet Fehlinterpretationen. Dabei ist auch auf die Interpretation statistischer Gütemaße und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Aussagekraft der Ergebnisse einzugehen.

Entscheidend für die Bedeutung der empirischen Analyse im konkreten Verfahren ist schließlich die Erläuterung, was die Ergebnisse der empirischen Analyse zur Beantwortung der kartellrechtlichen Fragestellung beitragen. Sinnvoll ist eine empirische Analyse erst, wenn die Ergebnisse tatsächlich zur Beurteilung des kartellrechtlichen Sachverhalts beitragen können. Wenn mehrere Berechnungen oder Schätzungen durchgeführt werden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, ist zu erläutern, welche Ergebnisse aus welchem Grund als aussagekräftiger angesehen werden können.

3.4. Robustheit

Unterschiedliche ökonomische Analysen liefern häufig verschiedene, gegebenenfalls widersprüchliche Ergebnisse. Aus diesem Grund kann einer isolierten Analyse nur ein sehr geringer Beweiswert eingeräumt werden.

Der Beweiswert lässt sich steigern, indem das Ergebnis durch Robustheitstests bestätigt wird. Dies kann z. B. durch verschiedene Spezifikationen einer Schätzung, durch die Verwendung unterschiedlicher Schätzmethoden, durch die Verwendung unterschiedlicher Datensätze oder durch den Vergleich mit Ergebnissen anderer empirischer Analysen in der

wissenschaftlichen Literatur erfolgen. Je mehr und je stärker unterschiedliche Analysen zum gleichen Ergebnis gelangen, desto höher ist das Gewicht der ökonomischen Evidenz in der Gesamtschau aller Elemente, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

II. Verfahrensschritte

Für ökonomische Gutachten gelten die gleichen verfahrensrechtlichen Grundsätze wie für andere Schriftstücke, die Parteien in einem Verfahren beibringen. Die folgenden Abschnitte sind daher lediglich als darüber hinausgehende Hinweise zu verstehen. Dabei sind zwei Besonderheiten ökonomischer Gutachten zu beachten. Zum einen werden ökonomische Gutachten im Unterschied zu anderen Schriftstücken in der Regel weder von einem beteiligten Unternehmen noch von der mit dem Verfahren betrauten Kanzlei, sondern von einem Dritten, einem ökonomischen Beratungsunternehmen erstellt. Zum anderen bedeutet die Auseinandersetzung mit einem ökonomischen Gutachten für das Bundeskartellamt häufig einen nicht unbedeutenden zusätzlichen Aufwand, für den ausreichend Zeit einzuplanen ist.

1. Mögliche Kontakte vor dem Einreichen eines Gutachtens

Möchte eine Partei in einem Verfahren ein ökonomisches Gutachten einreichen, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich bereits vor dem Einreichen des Gutachtens, in der Phase der Planung und Erstellung, mit dem Bundeskartellamt in Verbindung zu setzen. Eine solche Kontaktaufnahme sollte rechtzeitig erfolgen und kann dazu dienen, die Frage zu diskutieren, ob und inwieweit eine bestimmte Analyse für die Beurteilung des konkreten Sachverhaltes von Bedeutung sein kann.

Davon kann jedoch keine Bindungswirkung ausgehen. Das Bundeskartellamt kann insbesondere vorab keine bindende Einschätzung abgeben, dass ein bestimmtes Ergebnis einer ökonomischen Analyse zu einer festgelegten kartellrechtlichen Bewertung führt.

2. Das Einreichen eines Gutachtens

Der Umfang eines Gutachtens und der Zeitpunkt, zu dem es eingereicht wird, sind so zu wählen, dass die Kartellbehörde die Möglichkeit hat, vor ihrer Entscheidung das Gutachten im Detail nachzuvollziehen und einzuschätzen. Dabei besteht in fristgebundenen Verfahren nach der Rechtsprechung nur ein enger Spielraum. Auch in nicht-fristgebundenen Verfahren muss der Umfang der behördlichen Befassung mit dem Gutachten im Verhältnis bleiben zu den öffentlichen und privaten Interessen an einem zügigen Abschluss des Verfahrens. Ist ein Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen, gilt die Frist als nicht erfüllt, wenn das Gutachten bis zum Ablauf der Frist nicht vollständig der Kartellbehörde vorliegt.

Daten, Programmcodes und Erläuterungen, die notwendig sind, um die Ergebnisse in einem Gutachten nachzuvollziehen, sind Teil eines Gutachtens. Nicht veröffentlichte oder nicht allgemein ohne besonderen Aufwand verfügbare Quellen, aus denen ein Gutachten zitiert, sind ebenfalls mit Einreichen des Gutachtens zu übermitteln. Dieser Grundsatz betrifft auch öffentlich verfügbare Daten und Daten, die von einem Unternehmen kostenpflichtig erworben wurden. Fehlen diese Teile, gilt ein Gutachten als nicht vollständig und kann daher je nach Grad der Unvollständigkeit in der abschließenden Würdigung nicht oder nur nachrangig berücksichtigt werden.

Gutachten sollten nach Möglichkeit in Papierform und als elektronisches Dokument übermittelt werden. Daten und Programmcodes sind in elektronischer Form einzureichen.

Beim Nachvollziehen insbesondere empirischer Analysen kann es leicht zu Verständnisfragen kommen. Um derartige Fragen kurzfristig bilateral klären zu können, ist es erforderlich, dem Kartellamt mit Einreichen des Gutachtens eine Kontaktperson zu benennen, die an der Erstellung des Gutachtens beteiligt war, und mit der Verständnisfragen formlos und kurzfristig bilateral geklärt werden können.

3. Verfahrensweise im Einzelfall

Die Festlegung des konkreten Verfahrensablaufs obliegt stets der für den konkreten Einzelfall zuständigen Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes.